

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Steuerlehre

26. überarbeitete Auflage

Lutz

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 78718



Verfasser:

Karl Lutz Dipl.-Finw. Ulm

Ehemaliger Mitautor:

Peter Huber-Jilg München

26. Auflage 2023

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7467-2

© 2023 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Umschlaggestaltung, Satz, Grafik und Layout: tiff.any GmbH & Co. KG, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Tiberius Gracchus – Fotolia.com

Druck: UAB BALTO print, 08217 Vilnius (LT)

Vorwort

„**Steuerlehre**“ ist ein in **Lehre und Praxis** bewährtes Fachbuch, das nunmehr in der 26. Auflage vorliegt. Es richtet sich an:


- › **Steuerfachangestellte**
- › **Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen und Berufskollegs**
- › **Studentinnen und Studenten an Berufsakademien und Fachhochschulen**
- › **Dozenten und Teilnehmer von Fort- und Weiterbildungen**
der **Steuerfachwirte und Bilanzbuchhalter**


Das **systematisch** und **gut verständlich aufgebaute Lehrbuch** kann sowohl im Unterricht als auch in steuerfachlichen Schulungen sowie zur **Vorbereitung auf Klausuren und Prüfungen** eingesetzt werden. Zugleich ist „**Steuerlehre**“ ein wertvolles **Nachschlagewerk** in der steuerlichen Praxis.

Die **übersichtliche Strukturierung der Inhalte**, verbunden mit **aussagekräftigen Beispielen** erleichtert die **selbstständige Erarbeitung** der Lerninhalte.

Entsprechend dem KMK Rahmenlehrplan vom 22.08.2022 deckt „**Steuerlehre**“ die Lernfelder

- 3 Umsatzsteuerliche Sachverhalte bearbeiten
 - 4 Einkommensteuererklärungen erstellen
 - 6 Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen
 - 8 Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
 - 9 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln
 - 11 Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten
- sowie darüber hinaus die Grundlagen des Allgemeinen Steuerrechts, des Bewertungsrechts und der Erbschaftsteuer ab.

„**Steuerlehre**“ ist ein aktuelles Werk auf dem **Rechtsstand vom Januar 2023**, das laufend überarbeitet wird. Die Änderungen gegenüber der vorherigen Auflage sind deutlich in der Randspalte gekennzeichnet. 

„**Steuerlehre**“ bildet zusammen mit dem Titel „Rechnungswesen für Steuerfachangestellte“ (Europa-Nr. 78017) ein in sich vernetztes Fachprogramm, das **lernfeld- und fächerübergreifendes Lernen und Lehren** ermöglicht und fördert. Die Vernetzung beider Werke erfolgt durch grafische Symbole (**RW 267 f.** ), welche auf die entsprechenden Inhalte des jeweils anderen aktuellen Titels hinweisen.

Beide Bücher bieten somit unverzichtbares **Fachwissen für die steuerliche Praxis**.

Ihr Feedback ist uns wichtig

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Ulm, Januar 2023

Der Verfasser

1	Grundlagen des Allgemeinen Steuerrechts	13
1.1	Steuerrecht als Teil des Öffentlichen Rechts	13
1.2	Ziele der Besteuerung	13
1.3	Öffentlich rechtliche Abgaben	14
1.3.1	Steuern	15
1.3.2	Steuerliche Nebenleistungen	15
1.3.3	Gebühren	16
1.3.4	Beiträge	16
1.4	Einteilung der Steuern	17
1.4.1	Einteilung nach dem Steuergegenstand	17
1.4.2	Einteilung nach der Ertragshoheit	18
1.4.3	Einteilung nach der Überwälzbarkeit	18
1.4.4	Einteilung nach der Behandlung im Rechnungswesen	19
1.5	Steuerliche Vorschriften	20
1.5.1	Gesetzgebungshoheit	20
1.5.2	Steuerliche Rechtsgrundlagen	21
1.5.3	Einteilung der Steuergesetze	22
1.5.4	Durchführungsverordnungen	22
1.5.5	Richtlinien und andere Verwaltungsanweisungen	22
1.5.6	Entscheidungen der Steuergerichte	23
1.6	Die Steuerverwaltung	24
1.6.1	Steuerverwaltungshoheit	24
1.6.2	Aufbau und Aufgaben der Finanzbehörden	24
1.6.3	Aufbau und Arbeitsweise der Finanzämter	25
1.7	Hilfeleistung in Steuersachen	27
1.7.1	Anwendungsbereich	27
1.7.2	Befugnis zur Hilfeleistung	27
1.7.3	Berufspflichten	28
2	Umsatzsteuer	29
2.1	Bedeutung und Stellung der Umsatzsteuer im Steuersystem	29
2.1.1	Geschichtliche Entwicklung	29
2.1.2	Wesen, Bedeutung und Rechtsgrundlagen	30
2.1.3	System der Umsatzsteuer	31
2.1.4	Berechnungsschema	34
2.2	Steuerbare Umsätze – Überblick	35
2.3	Steuerbare Umsatzarten	37
2.3.1	Lieferungen und sonstige Leistungen	37
2.3.1.1	Begriff und Umfang der Leistungen	37
2.3.1.2	Begriff der Lieferung	39
2.3.1.3	Grundformen der Lieferung	42
2.3.1.4	Sonderfälle von Lieferungen	44
2.3.1.5	Den Lieferungen gleichgestellte Wertabgaben	47
2.3.1.6	Ort der Lieferung	51
2.3.1.7	Begriff und Formen sonstiger Leistungen	54
2.3.1.8	Den sonstigen Leistungen gleichgestellte Wertabgaben	56
2.3.1.9	Ort der sonstigen Leistung	58
2.3.1.10	Werklieferung oder Werkleistung	64
2.3.2	Unternehmereigenschaften und Umfang des Unternehmens	66
2.3.3	Begriffsbestimmungen Inland, Ausland, Gemeinschafts- und Drittlandsgebiet	72
2.3.4	Entgelt/Leistungsaustausch	74
2.3.5	Einfuhr aus Drittlandsgebieten	76

5,90 %	338,37	22,84	5,90 %	652,31	22,84
2,65 %	701,11	62,99	2,65 %	652,11	31,18
0,74 %	384,03	10,65	0,74 %	321,88	20,15
1,29 %	459,89	53,01	1,29 %	105,77	39,85

2.4	Umsatzsteuerliche Besonderheiten innerhalb der EU	77
2.4.1	Innergemeinschaftlicher Erwerb	77
2.4.2	Innergemeinschaftliche Warenumsätze	78
2.4.2.1	Erwerb gewöhnlicher Gegenstände	78
2.4.2.2	Erwerb/Lieferung neuer Fahrzeuge	86
2.4.2.3	Erwerb/Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren	87
2.4.2.4	Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte	89
2.4.3	Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen	90
2.4.4	Instrumentarien	93
2.5	Steuerbefreiungen	95
2.5.1	Einteilung der Steuerbefreiungen nach Vorsteuerabzugsrecht und Optionsmöglichkeiten	95
2.5.2	Ausgewählte steuerfreie Tatbestände	98
2.5.2.1	Ausfuhrlieferungen	98
2.5.2.2	Innergemeinschaftliche Lieferungen	100
2.5.2.3	Vermietungs- und Verpachtungsumsätze	101
2.5.2.4	Umsätze heilberuflicher Tätigkeiten	105
2.6	Steuersätze und Bemessungsgrundlagen	108
2.6.1	Steuersätze in Deutschland	108
2.6.2	Bemessungsgrundlagen	110
2.6.2.1	Bemessungsgrundlagen für entgeltliche Leistungen und den innergemeinschaftlichen Erwerb	111
2.6.2.2	Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben	113
2.6.2.3	Mindestbemessungsgrundlage	119
2.6.2.4	Bemessungsgrundlagen für Tausch und tauschähnliche Umsätze	122
2.6.3	Änderung der Bemessungsgrundlage	123
2.7	Entstehung der Steuer und Steuerschuldner	126
2.7.1	Entstehung der Steuer für entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen	126
2.7.2	Entstehung der Steuer für unentgeltliche Wertabgaben, innergemeinschaftlichen Erwerb u. a.	128
2.7.3	Steuerschuldner	130
2.7.4	Leistungsempfänger als Steuerschuldner	130
2.8	Vorsteuerabzug	133
2.8.1	Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen	133
2.8.2	Anforderungen an Rechnungen	135
2.8.3	Vorsteuerabzug aus Einfuhr und innergemeinschaftlichem Erwerb	138
2.8.4	Vorsteuerabzug aus Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen	139
2.8.5	Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen	141
2.8.6	Ausschluss vom Vorsteuerabzug	143
2.8.6.1	Vorsteuerabzugsverbot für nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und Lebenshaltungskosten	143
2.8.6.2	Vorsteuerabzugsverbot für bestimmte Reisekosten	145
2.8.6.3	Vorsteuerabzugsverbot für bestimmte Umsätze	147
2.8.7	Aufteilung der Vorsteuern	148
2.8.8	Berichtigung der Vorsteuer	152
2.9	Besteuerungsverfahren	157
2.9.1	USt-Voranmeldung und USt-Erklärung	157
2.9.2	Aufzeichnungs- und besondere Meldepflichten	161
2.9.3	Besondere Besteuerungsverfahren	163
2.10	Besteuerung von Kleinunternehmern	166
	Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung	168

3	Einkommensteuer	179
3.1	Bedeutung und Stellung in Steuersystem	179
3.1.1	Steueraufkommen	179
3.1.2	Rechtsgrundlagen	179
3.1.3	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	180
3.1.4	Erhebungsformen	181
3.1.5	Steuerpflicht	182
3.1.5.1	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 (1) EStG	182
3.1.5.2	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 (2) EStG	183
3.1.5.3	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 (3) EStG	183
3.1.5.4	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 a EStG	183
3.1.5.5	Beschränkte Einkommensteuerpflicht	184
3.1.6	Steuerbefreiungen	184
3.1.7	Arten der Gewinnermittlung	187
3.1.7.1	Gewinnermittlungszeitraum	187
3.1.7.2	Abgrenzung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen	188
3.1.7.3	Betriebsvermögensvergleich nach § 4 (1) EStG	190
3.1.7.4	Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG	190
3.1.7.5	Unterschiede zwischen den Arten des Betriebsvermögensvergleichs	190
3.1.8	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 (3) EStG	192
3.1.8.1	Zufluss der Einnahmen und Abfluss der Ausgaben	192
3.1.8.2	Abgrenzung zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben	193
3.1.8.3	Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben	195
3.2	Bewertung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens	199
3.2.1	Bewertungsmaßstäbe	199
3.2.1.1	Anschaffungskosten (Ak)	199
3.2.1.2	Herstellungskosten (Hk)	202
3.2.1.3	Teilwert	204
3.2.2	Bewertungsvorschriften	206
3.2.2.1	Bewertung des Anlagevermögens (AV)	206
3.2.2.2	Bewertung des Umlaufvermögens (UV)	208
3.2.2.3	Bewertung der Verbindlichkeiten	209
3.2.2.4	Bewertung der Entnahmen	210
3.2.2.5	Bewertung der Einlagen	212
3.2.3	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – Sammelposten	213
3.2.4	Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz	215
3.2.5	Bewertungsgrundsätze	216
3.2.6	Bilanzberichtigung – Bilanzänderung	219
3.3	Absetzungen für Abnutzungen und Sonderabschreibungen	221
3.3.1	Abschreibungsverfahren bei beweglichen Wirtschaftsgütern	221
3.3.1.1	Bemessungsgrundlage für die AfA	221
3.3.1.2	Dauer der Abschreibung	221
3.3.1.3	Beginn und Ende der Abschreibung	222
3.3.2	Lineare AfA	222
3.3.3	Degressive AfA	223
3.3.4	Umstieg von degressiver AfA zu linearer AfA	224
3.3.5	Leistungs-AfA	225
3.3.6	Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG	227
3.3.6.1	Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 EStG	227
3.3.6.2	Sonderabschreibung nach § 7 g EStG und planmäßige Abschreibung	228
3.3.6.3	Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Abs. 1 EStG	229
3.3.7	Abschreibungsverfahren bei Gebäuden	232
3.3.7.1	Lineare Abschreibung bei Gebäuden	232
3.3.7.2	Degressive Abschreibung bei Gebäuden	233
3.3.8	Abschreibungsverfahren bei immateriellen Wirtschaftsgütern ¹⁾	234

3.3.9	Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung	234
3.4	Einnahmen und Werbungskosten	237
3.4.1	Nicht steuerbare Einnahmen	237
3.4.2	Einnahmen i. S. d. §8 EStG	237
3.4.3	Werbungskosten	237
3.4.3.1	Begriff und Umfang	237
3.4.3.2	Werbungskostenpauschbeträge	238
3.4.3.3	Zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Werbungskosten	239
3.4.4	Abgrenzung zwischen Werbungskosten, Betriebsausgaben und Kosten der privaten Lebensführung	239
3.5	Einkunftsarten	241
3.5.1	Begriff und Umfang der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	241
3.5.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	242
3.5.2.1	Kenzeichen eines Gewerbebetriebes	242
3.5.2.2	Umfang der Einkünfte aus Gewerbebetrieb	243
3.5.3	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	248
3.5.3.1	Merkmale des Begriffs „selbstständige Arbeit“	248
3.5.3.2	Umfang der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	248
3.5.4	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	251
3.5.4.1	Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit	251
3.5.4.2	Versorgungsfreibetrag und Werbungskosten	255
3.5.5	Einkünfte aus Kapitalvermögen	262
3.5.5.1	Abgeltungsteuer bei laufenden Kapitalerträgen	262
3.5.5.2	Antragsveranlagung	265
3.5.5.3	Abgeltungsteuer bei privaten Veräußerungsgeschäften	266
3.5.6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	271
3.5.6.1	Umfang der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	271
3.5.6.2	Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	272
3.5.6.3	Erhaltungsaufwendungen	273
3.5.6.4	Weitere Werbungskosten	274
3.5.7	Sonstige Einkünfte	278
3.5.7.1	Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen	278
3.5.7.2	Unterhaltsleistungen	281
3.5.7.3	Private Veräußerungsgeschäfte	283
3.5.7.4	Einkünfte aus Leistungen	285
3.6	Von der Summe der Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte	288
3.6.1	Verlustausgleich	288
3.6.2	Altersentlastungsbetrag und Abzug für Land- und Forstwirte	291
3.6.3	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	293
3.7	Verlustabzug nach § 10 d EStG	295
3.8	Sonderausgaben	297
3.8.1	Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	298
3.8.1.1	Versorgungsleistungen im Rahmen vorweggenommener Erbfolge	298
3.8.1.2	Kirchensteuer	298
3.8.2	Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	299
3.8.2.1	Unterhaltsleistungen an den Ehegatten (Realsplitting)	299
3.8.2.2	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung	300
3.8.2.3	Schulgeld	301
3.8.3	Spenden als Sonderausgaben	302
3.8.4	Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen	306
3.8.5	Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben	310
3.8.6	Vorsorgeaufwendungen	312
3.8.6.1	Abzugsfähige Aufwendungen zur Altersvorsorge (Grundversorgung)	312

3.8.6.2	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	316
3.8.6.3	Vorsorgepauschale	318
3.8.7	Altersvorsorgesparleistungen	321
3.9	Außergewöhnliche Belastungen	322
3.9.1	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	323
3.9.2	Unterhaltsaufwendungen	325
3.9.3	Aufwendungen für Berufsausbildung.	326
3.9.4	Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegerpersonen	328
3.10	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	331
3.10.1	Berücksichtigungsfähige Kinder	331
3.10.2	Kinderfreibetrag und Kindergeld ¹	332
3.10.3	Betreuungsfreibetrag	333
3.11	Härteausgleich	336
3.12	Ermittlung der tariflichen und festzusetzenden ESt.	337
3.12.1	Veranlagungsarten	337
3.12.2	Der Einkommensteuertarif	339
3.12.3	Progressionsvorbehalt	340
3.12.4	Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	342
3.12.5	Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen	343
3.12.6	Abrechnung der Einkommensteuer	345
	Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung	350
3.13	Die Lohnsteuer	359
3.13.1	Erhebung der Lohnsteuer	359
3.13.2	Lohnsteuerklassen	361
3.13.3	Lohnsteuertabellen	364
3.13.4	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	366
3.13.5	Lohnsteuerermäßigungsverfahren	369
3.13.6	Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber	375
3.13.7	Pauschalierung der Lohnsteuer	377
3.13.8	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	381
4	Körperschaftsteuer	382
4.1	Bedeutung und Stellung im Steuersystem	382
4.2	Rechtsgrundlagen.	382
4.3	Steuerpflicht	382
4.3.1	Unbeschränkte Steuerpflicht.	383
4.3.2	Beschränkte Steuerpflicht	384
4.4	Beginn und Ende der Steuerpflicht.	384
4.4.1	Beginn bei Kapitalgesellschaften	385
4.4.2	Ende der Steuerpflicht	386
4.5	Steuerbefreiungen	386
4.6	Grundlagen der Besteuerung	388
4.6.1	Ermittlung des Einkommens	388
4.6.2	Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (vereinfacht) 389	
4.6.3	Abziehbare Aufwendungen	390
4.6.4	Nichtabziehbare Aufwendungen.	392
4.6.5	Verdeckte Gewinnausschüttungen	394
4.6.6	Verdeckte Einlagen	395
4.7	Steuersatz – Entstehung und Veranlagung der KSt	396
4.8	Freibeträge	397

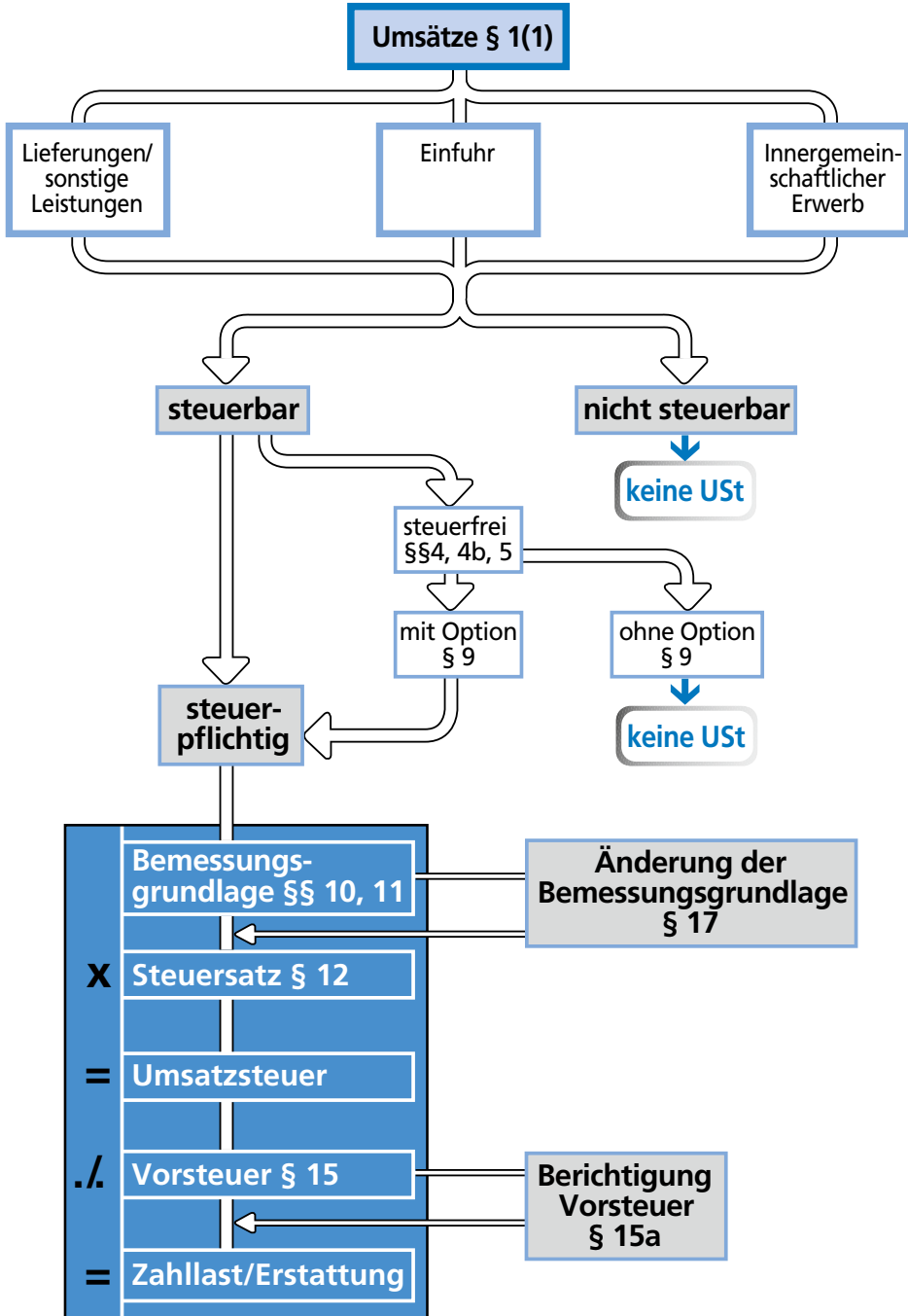
4.9	Ausschüttungen an natürliche Personen	398
4.10	Ausschüttungen an Kapitalgesellschaften – Dividendenfreistellung	399
4.11	Auswirkungen von verdeckten Gewinnausschüttungen	400
4.12	Das steuerliche Einlagekonto	401
	Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung	402
5	Gewerbsteuer	404
5.1	Bedeutung und Stellung im Steuersystem	404
5.1.1	Steueraufkommen.	404
5.1.2	Rechtsgrundlagen.	404
5.1.3	Die Verwaltung der Gewerbsteuer	405
5.1.3.1	Zuständigkeiten.	405
5.1.3.2	Steuerbescheide und Rechtsbehelfe	406
5.1.4	Schema zur Ermittlung der Gewerbsteuer	407
5.2	Gewerbsteuerpflicht	408
5.2.1	Merkmale eines Gewerbebetriebs	408
5.2.2	Steuergegenstand.	408
5.2.2.1	Arten des Gewerbebetriebs	409
5.2.2.2	Formen des Gewerbebetriebs	410
› Gewerbebetrieb kraft.		410
5.2.3	Beginn und Ende der Gewerbsteuerpflicht	411
5.2.3.1	Beginn der Steuerpflicht.	411
5.2.3.2	Ende der Steuerpflicht.	411
5.3	Steuerschuldner	412
5.4	Steuerbefreiungen	413
5.5	Besteuerungsgrundlage	414
5.5.1	Ausgangswert für die Berechnung des Gewerbeertrags	414
5.5.2	Hinzurechnungen.	415
5.5.3	Kürzungen	420
5.5.4	Maßgebender Gewerbeertrag	426
5.5.5	Gewerbeverlust.	427
5.5.6	Freibeträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags	428
5.6	Steuermesszahl und Steuermessbetrag	428
5.7	Die Berechnung der Gewerbsteuer	429
5.7.1	Hebesatz	429
5.7.2	Entstehung der Steuer.	429
5.7.3	Vorauszahlungen	430
5.7.4	Abschlusszahlung.	430
5.7.5	Teilanrechnung der Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer.	431
5.8	Zerlegung des Steuermessbetrags	432
5.8.1	Voraussetzungen für die Zerlegung	432
5.8.2	Zerlegungsmaßstab	432
5.9	Die Gewerbsteuer-Rückstellung	435
5.9.1	Berechnungsschema für die Rückstellung	435
	Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung	437
6	Abgabenordnung	440
6.1	Die Zuständigkeit der Finanzbehörden	440
6.1.1	Sachliche Zuständigkeit	440
6.1.2	Örtliche Zuständigkeit.	441
6.2	Steuerverwaltungsakte	443

6.2.1	Begriff	443
6.2.2	Arten von Steuerverwaltungsakten.	444
6.2.3	Form und Inhalt	444
6.2.4	Voraussetzungen für das Wirksamwerden	445
6.2.5	Fehlerhafte Verwaltungsakte	447
6.3	Fristen und Termine	448
6.3.1	Arten der Fristen	448
6.3.2	Berechnung von Fristen	449
6.3.3	Folgen der Fristversäumnis	450
6.3.4	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	452
6.4	Das steuerliche Ermittlungsverfahren	453
6.4.1	Pflichten des Finanzamts	453
6.4.2	Pflichten des Steuerbürgers	453
6.4.3	Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten	455
6.4.4	Auskunftsverweigerungsrecht	455
6.4.5	Die Außenprüfung	456
6.5	Das Festsetzungsverfahren	457
6.5.1	Steuerbescheid	457
6.5.2	Steueranmeldung	459
6.5.3	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung	459
6.5.4	Vorläufige Steuerfestsetzung.	460
6.5.5	Festsetzungsverjährung	460
6.5.6	Berichtigung von Steuerbescheiden	461
6.6	Das Erhebungsverfahren	465
6.6.1	Entstehung der Steuer.	465
6.6.2	Fälligkeit der Steuer.	466
6.6.3	Stundung	467
6.6.4	Erlöschen des Steueranspruchs	468
6.6.5	Verzinsung von Steuern (Vollverzinsung).	471
6.7	Das Rechtsbehelfsverfahren	473
6.7.1	Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren	473
6.7.2	Das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren	475
6.7.3	Aussetzung der Vollziehung	477
6.8	Rechtsverstöße im Steuerrecht	479
6.8.1	Steuerstraftaten	479
6.8.2	Steuerordnungswidrigkeiten.	480
6.8.3	Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung.	481
	Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung	482
7	Das Bewertungsgesetz	485
7.1	Einführung in das Bewertungsgesetz (BewG).	485
7.2	Aufbau des Bewertungsgesetzes	485
7.3	Bewertungsgegenstand	485
7.4	Bewertungsmaßstäbe	487
7.4.1	Ursprüngliche (originäre) Bewertungsmaßstäbe.	487
7.4.2	Abgeleitete (derivative) Bewertungsmaßstäbe	487
7.5	Vermögensarten	489
7.5.1	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	489
7.5.2	Grundvermögen	490
7.5.2.1	Umfang des Grundvermögens	490
7.5.2.2	Begriffe des Grundvermögens	490

7.5.3	Betriebsvermögen	491
7.5.3.1	Begriff und Umfang	491
7.6	Feststellung von Einheitswerten)	493
7.6.1	Feststellungsarten	494
7.6.1.1	Hauptfeststellung	494
7.6.1.2	Fortschreibungen	495
7.7	Bewertung von Grundstücken	497
7.7.1	Bewertung unbebauter Grundstücke (Vergleichswertverfahren)	497
7.7.2	Bewertung bebauter Grundstücke	498
7.8	Bewertung des Betriebsvermögens	501
	Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung	503
8	Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	506
8.1	Bedeutung und Stellung im Steuersystem	506
8.2	Rechtsgrundlagen	506
8.3	Steuerpflicht	506
8.3.1	Steuerpflichtige Vorgänge	506
8.3.2	Persönliche Steuerpflicht	507
8.3.3	Entstehung der Steuer	507
8.4	Steuerpflichtiger Erwerb	508
8.4.1	Berechnung bei Erwerb von Todes wegen	508
8.4.2	Bewertung des Vermögensanfalls	510
8.5	Sachliche Steuerbefreiungen	515
8.6	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	517
8.7	Berechnung der Steuer	519
8.7.1	Steuerklassen	519
8.7.2	Persönliche Freibeträge	520
8.7.3	Versorgungsfreibeträge	520
8.7.4	Steuersätze	521
8.7.5	Berücksichtigung früherer Erwerbe	522
8.7.6	Steuerermäßigung bei mehrfachem Erwerb desselben Vermögens	524
8.8	Steuerfestsetzung und Erhebung	525
8.8.1	Steuerschuldner	525
8.8.2	Anzeige des Erwerbs	525
8.8.3	Steuererklärung	525
8.8.4	Kleinbetragsgrenze und Stundung	525
	Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung	526
	Stichwortverzeichnis	528

2.1.4 ▢ Berechnungsschema

– vereinfacht –



› Besteuerung von Reiseleistungen

§ 25 (1)

Reiseleistungen
 (= sonstige Leistung)
eines Unternehmers
 z. B. – Pauschalreisen
 – Vermietung von Ferienwohnungen
 – Sprach- bzw. Studienreisen u. ä.
bei Inanspruchnahme von Reisevorleistungen



Privatpersonen
 (nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers)



UStAE 25.1 (9)

= **Lieferungen und sonstige Leistungen von Dritten**, die dem Reisenden unmittelbar zugute kommen,
 z. B. – Beförderung zum Reiseziel
 – Unterbringung und Verpflegung
 – Betreuung durch Reiseleiter o. ä.
 – Durchführung von Veranstaltungen usw.

§ 25 (1) gilt nur bei Inanspruchnahme von Reisevorleistungen durch den Reiseunternehmer. Für Eigenleistungen, z. B. Beförderung mit eigenen Bussen des Reiseunternehmers, gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften, UStAE 25.1.(8).

Fall 37: Der in Erfurt ansässige Reiseveranstalter „EF-Tours“ (E) hat im März eine 3-tägige Pauschalbusreise zur Tulpenblüte nach Holland durchgeführt. An der Reise haben 39 Personen teilgenommen, die jeweils 199 € bezahlt haben. Für Übernachtung, Verpflegung und Veranstaltungen in fremden Einrichtungen sind E 4.000 € Aufwendungen entstanden. Für die mit einem Bus von E durchgeführte Beförderung wurden 2.000 € veranschlagt. Auf die inländische Beförderungsstrecke entfallen 75 % der Fahrkilometer.
 Ermitteln Sie die zu entrichtende USt aus der Pauschalreise!

Besteuerung											
§ 25 (3)	<p>Bemessungsgrundlage:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td>Aufwendungen des Leistungsempfängers</td> </tr> <tr> <td></td> <td>./. Vorleistungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black;">= Differenz (Marge)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>./. USt (19/119 der Marge)</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black;">= Bemessungsgrundlage</td> </tr> </table>		Aufwendungen des Leistungsempfängers		./. Vorleistungen		= Differenz (Marge)		./. USt (19/119 der Marge)		= Bemessungsgrundlage
	Aufwendungen des Leistungsempfängers										
	./. Vorleistungen										
	= Differenz (Marge)										
	./. USt (19/119 der Marge)										
	= Bemessungsgrundlage										
§ 25 (2), 25.2(2) UStEA	<p>Steuerbarkeit und Steuerpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Steuerbarkeit gilt die Ortsbestimmung nach § 3 a (1) • Steuerfrei sind Reisevorleistungen in Drittländern; steuerpflichtig sind diese sonstigen Leistungen, wenn sie ausschließlich im Gemeinschaftsgebiet bewirkt werden 										
§ 25 (4)	<p>Vorsteuerabzug:</p> <p>Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die ihm für Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen.</p>										

5,96 %	538,57	22,84	5,96 %	652,51	22,84
2,65 %	735,22	52,05	2,65 %	652,11	31,18
0,74 %	184,31	17,35	0,74 %	321,88	20,15
1,29 %	910,62	81,00	1,29 %	105,77	39,85

3.3.1.3 › Beginn und Ende der Abschreibung

$$\begin{array}{c} \text{Beginn der Abschreibung} \\ = \\ \text{Lieferung / Fertigstellung} \\ \text{R 7.4 (1) EStR} \end{array}$$

$$\begin{array}{c} \text{Ende der Abschreibung} \\ = \\ \text{Veräußerung / Entnahme / Ende der ND} \\ \text{R 7.4 (8) EStR} \end{array}$$

3.3.2 ➔ Lineare AfA

$$\begin{array}{l} \text{Abschreibungssatz in Prozent:} \\ \text{Abschreibungsbetrag in €/Jahr:} \end{array} \quad \begin{array}{c} \frac{100}{\text{Nutzungsdauer}} \\ \frac{\text{Anschaffungs-/Herstellungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}} \end{array}$$

R 7.4 (2) **Besonderheit bei einer Anschaffung/Herstellung im Laufe des Jahres:**
EStR

$$\begin{array}{c} \text{Zeitanteil (pro rata temporis)} \\ = \\ \text{monatsweise genau} \end{array}$$

Beispiel

Anschaffungskosten (AK) 12.000 €; ND 4 Jahre, Anschaffung: 25.10.2023
Zeigen Sie den Abschreibungsverlauf über die gesamte Nutzungsdauer, wenn zeitanteilig abgeschrieben wird.

Lösung:

	Zeitanteil
AK	12.000 €
AfA 2023 (zeitanteilig)	<u>750 €</u>
Restbuchwert Ende 2023	11.250 €
AfA 2024	<u>3.000 €</u>
Restbuchwert Ende 2024	8.250 €
AfA 2025	<u>3.000 €</u>
Restbuchwert Ende 2025	5.250 €
AfA 2026	<u>3.000 €</u>
Restbuchwert Ende 2026	2.250 €
AfA 2027	<u>2.250 €</u>
Restbuchwert Ende 2027	0 €

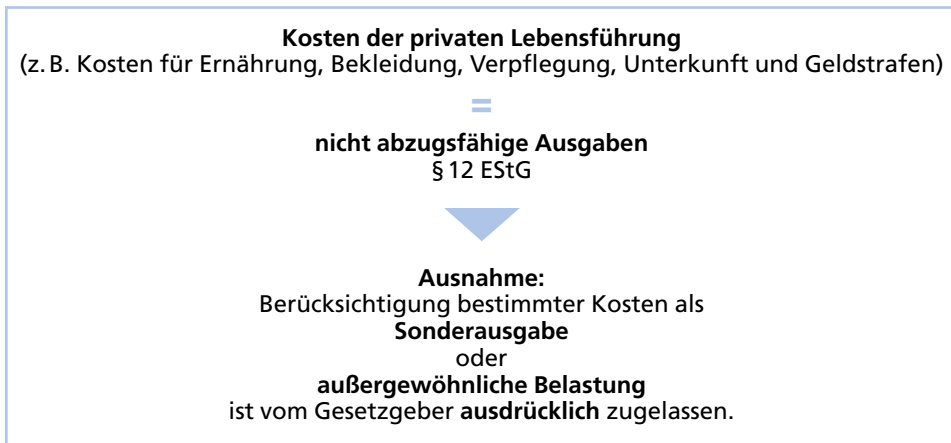
3.4.3.3 › Zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Werbungskosten

Einnahmen	Werbungskosten
§ 11 (1) EStG	§ 11 (2) EStG
Sie sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.	Sie sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Die Ausführungen zum Zufluss der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (siehe Kapitel 3.1.8.1) gelten analog für die zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Werbungskosten.

3.4.4 ▶ Abgrenzung zwischen Werbungskosten, Betriebsausgaben und Kosten der privaten Lebensführung

Überschusseinkünfte	Gewinneinkünfte	Kosten der privaten Lebensführung
Einnahmen – Werbungskosten = Einkünfte	Einnahmen – Betriebsausgaben = Einkünfte	Nicht abzugsfähig



Fall 28: Franz Bräutigam ist als Lehrer Beamter. Er bezahlt für seine eigene Pausenverpflegung täglich 4,20 €. Kann er diese Ausgabe steuerlich geltend machen?

Die Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen hat nach einem an objektiven Kriterien orientierten Maßstab zu erfolgen. Ist eine verlässliche Aufteilung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, erfolgt sie durch Schätzung. Fehlt es an einer geeigneten Schätzungsgrundlage oder sind die Veranlassungsbeiträge nicht trennbar, gelten die Aufwendungen als **insgesamt privat veranlasst**.

3.9.1 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Voraussetzungen:

- **Außergewöhnlichkeit**
- **Zwangsläufigkeit**

- Berücksichtigungsfähige Aufwendungen
- Ersatz von dritter Stelle (z. B. Versicherung)
-
- außergewöhnliche Belastungen
- zumutbare Belastung gemäß § 33 (3) EStG
-
- = **abziehbare außergewöhnliche Belastung**

Typische Beispiele:

- Krankheitskosten
- Fahrtkosten zu Ärzten und Therapien
- Schäden durch Unwetter
- Bestattungskosten (soweit > Nachlasswert)
- Kurkosten (ärztlich verordnet)

Keine agB:

- Kosten für Diätverpflegung
- Aussteuer
- Privatschulen behinderter Kinder
- Umzugskosten
- Trauerkleidung
- Scheidungskosten

Beispiel 

Berechnung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastung

Nobert Stahl wohnt in Passau in einem hochwassergefährdeten Bereich. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist nicht möglich. Bei einer Überschwemmung der Donau entstand 2023 nachweislich ein Schaden von 18.000 €. Stadt Passau und der Freistaat Bayern zahlten eine „Überbrückungshilfe“ an die am schlimmsten Betroffenen, aus der Herr Stahl 2.500 € erhielt. Weitere Entschädigungsleistungen hat er nicht erhalten. Norbert Stahl ist 58 Jahre alt und ledig. Der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im VZ 2023 beträgt 56.800 €. Ermitteln Sie die abziehbare außergewöhnliche Belastung!

Lösung:

Berücksichtigungsfähiger Aufwand:	18.000 €
- Ersatz von Stadt / Staat	2.500 €
<hr/>	
außergewöhnliche Belastung	15.500 €
- zumutbare Belastung (stufenweise Berechnung)	
5 % v. 15.340 + 6 % v. 35.790 + 7 % von 5.670	3.311 € (abgerundet)
<hr/>	
abziehbare außergewöhnliche Belastung	12.189 €

Fall 60: Die 28-jährige Angestellte Lydia Karg ist ledig, ohne Kinder. Der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte betrug im VZ 2023 24.000 €. Im VZ möchte Frau Karg Zahlungen für Zahnersatz und Zahnbehandlungen in Höhe von 3.480 € als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Von ihrer Krankenkasse wurden Frau Karg nur 1.310 € erstattet.

In welcher Höhe sind die Aufwendungen von Frau Karg als agB abziehbar?

3.13.8 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines LSt-Anmeldungszeitraums eine LSt-Anmeldung (= Steuererklärung) beim Betriebsfinanzamt einzureichen und die einbehaltene LSt abzuführen. Die LSt-Anmeldung ist grundsätzlich auf elektronischem Wege zu übermitteln. §41 a
ESTG

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum			
	Kalendermonat	Kalendervierteljahr	Kalenderjahr
abzuführende LSt für Vorjahr	> 5.000 €	> 1.080 ≤ 5.000 €	≤ 1.080 €
Umrechnung der für das vorausgegangene Kj abzuführenden LSt auf einen Jahresbetrag	wenn die Betriebsstätte nicht das ganze vorige Kalenderjahr bestanden hat		
	Beispiel:		
	Eröffnung 01.10.2023, LSt bis 31.12.2023 1.800 €		
	$1.800 \text{ €} : 3 = 600 \text{ €} \times 12 = 7.200 \text{ €}$		
	ab 2024 monatliche LSt-Anmeldung		
Umrechnung der für den ersten vollen Monat nach Eröffnung abzuführenden LSt auf einen Jahresbetrag	wenn die Betriebsstätte im vorigen Kalenderjahr nicht bestanden hat		
	Beispiel:		
	Eröffnung 25.02.2023, LSt für März 2023 200 €		
	$200 \text{ €} \times 12 = 2.400 \text{ €}$		
	vierteljährliche LSt-Anmeldung in 2023		

Übungen

1 Ein Unternehmer eröffnet am 01.09.2023 einen Gewerbebetrieb. Die abzuführende LSt hat für September 240 €, für Oktober 360 €, für November 320 € und für Dezember 410 € betragen. Bestimmen Sie die Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume für 2023 und 2024!

2 Ein Unternehmer beschäftigt vier sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer*innen:

Name	Steuerklasse	KiSt-Abzug	Monatslohn
Huber	III, 2,0	ev rk 8%	3.205 €
Maier	I, 0,5	rk 8%	4.445 €
Willig	II, 1,0	ev 8%	1.835 €
Zorn	VI 0,0	-	600 €

Wieviel € LSt und KiSt sind an das Betriebsfinanzamt abzuführen?

5.5.2 Hinzurechnungen

Hinzurechnungen nach § 8 GewStG

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden folgende Beträge hinzugerechnet, soweit sie bei der Gewinnermittlung abgesetzt worden sind:

§ 8 Nr. 1 a–f ein Viertel der Summe aus

- Entgelten für Schulden 100%
- Renten und dauernden Lasten 100%
- Gewinnanteilen des (typischen) stillen Gesellschafters 100%
- **einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten)^{*)} für die Benutzung von **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen; für Elektro- und Elektrohybridfahrzeuge beträgt die Hinzurechnung nur **ein Zehntel**
- **50 Prozent der Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten)^{*)} für die Benutzung der **unbeweglichen Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen
- **einem Viertel der Aufwendungen** für die zeitlich befristete **Überlassung^{*)} von Rechten**, insbesondere Konzessionen und Lizenzen, **ausgenommen Vertriebslizenzen**, die ausschließlich zur Weiterüberlassung daraus abgeleiteter Rechte berechtigen.

soweit die Summe insgesamt den Betrag von 200.000 €¹⁾ (= Freibetrag) übersteigt.

Beispiel

Ein Gewerbetreibender hat im Erhebungszeitraum (EZ) folgende Beträge als Betriebsausgaben abgezogen:

Schuldzinsen 48.000 €; Miete für Maschinen 24.000 €, Leasingraten für Pkw 12.000 €, Pachtzinsen für Lagerhalle 18.000 €. An den typischen stillen Gesellschafter (Privatperson) des Unternehmens wurden 20.000 € Gewinnanteil ausgezahlt.

Lösung:

Entgelte für Schulden 100%	48.000 €
+ Gewinnanteil typ. stiller Gesellschafter 100%	20.000 €
+ 20% Miete für Maschinen	4.800 €
+ 20% Leasingraten Pkw	2.400 €
+ 50% Pachtzinsen für Lagerhalle	9.000 €
<hr/>	
Summe	84.200 €
Freibetrag	200.000 €

Es erfolgt keine Hinzurechnung, weil die Summe der Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1a)–f) den Freibetrag nicht übersteigt.

Beispiel wie oben

Die Schuldzinsen betragen allerdings 148.000 € und der Gewinnanteil des typ. stillen Gesellschafters 40.000 €.

Lösung:

Entgelte für Schulden 100%	148.000 €
+ Gewinnanteil typ. stiller Gesellschafter 100%	40.000 €
+ 20% Miete für Maschinen	4.800 €
+ 20% Leasingraten Pkw	2.400 €
+ 50% Pachtzinsen für Lagerhalle	9.000 €
<hr/>	
Summe	204.200 €
Freibetrag	200.000 €
verbleiben	4.200 €
davon 25%	1.050 € = Hinzurechnungsbetrag

^{*)} Die Hinzurechnung ist **beschränkt auf den Finanzierungsanteil** der Aufwendungen.

¹⁾ Der Freibetrag beträgt seit 2020 200.000 € (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz).

6.6.3 Stundung

§ 222 AO

Durch eine Stundung wird die Zahlungsfähigkeit einer Steuer hinausgeschoben. Eine Stundung ist nicht möglich, wenn ein Dritter die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat, z. B. der Arbeitgeber die Lohnsteuer, das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalertragsteuer.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung	
Einziehung der Steuer bedeutet eine erhebliche Härte für den Schuldner.	<p>sachliche Gründe: Schuldner befindet sich in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten, unerwartet hohe Steuernachzahlungen als Folge einer Außenprüfung, erhebliche Forderungsausfälle durch Insolvenz eines Kunden</p> <p>persönliche Gründe: langandauernde schwere Krankheit, Arbeitslosigkeit</p>
Der Steueranspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet sein.	Eine Besserung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners wird erwartet, eine ausreichende Sicherheitsleistung ist vorhanden.

Fall 21: Ein Steuerpflichtiger in Halle beantragt wegen der anhaltend schlechten Auftragslage und eines dadurch entstandenen Liquiditätsengpasses die Stundung seiner ESt-Abschlusszahlung.

Kann das FA dem Antrag stattgeben?

Stundungsverfahren	
Nebenbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> – Stundung soll nur auf Antrag gewährt werden – Fristsetzung für Zahlung des Gesamtbetrags bzw. der einzelnen Raten – Widerrufsvorbehalt, falls sich die Vermögenslage des Schuldners verbessert – auflösende Bedingung, wenn der Schuldner mit den Raten in Verzug kommt – aufschiebende Bedingung, Stundung wird erst wirksam, wenn ein Teilbetrag gezahlt oder Sicherheitsleistung erbracht ist
Stundungszinsen	<p>Für die Dauer der gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Sie betragen für jeden vollen Monat des Zinslaufs 0,5% des auf volle 50 € abgerundeten Steuerbetrags. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10 € betragen. Sie sind auf volle EURO zum Vorteil des Stpfl. zu runden. Dabei ist jeder Anspruch, der sich von anderen nach Steuerart, Veranlagungszeitraum und Zinslauf unterscheidet, für sich zu betrachten.</p> <p>Wird der Steuerbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben oder geändert, wirkt sich dies auf die Erhebung der Zinsen nicht aus.</p> <p>Bei vorzeitiger Zahlung kann das FA auf die bereits festgesetzten Zinsen, für den Zeitraum ab Eingang der Leistung, auf Antrag verzichten, wenn der gestundete Anspruch mehr als ein Monat vor Fälligkeit getilgt wird.</p>

§ 234/
§ 238 AO
§ 239 (2) AO

AEAO zu
§ 234 AO
Tz. 1

8.5 Sachliche Steuerbefreiungen

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung müssen bereits zur Zeit der Steuerentstehung vorliegen. Jede einzelne Steuerbefreiung ist für sich anzuwenden, es sei denn, eine weitergehende Befreiung schließt eine andere ein.

Fall 4: Herr und Frau Klüver, Kiel, schenkten ihrer Tochter Sybille zu deren Hochzeit Hausrat und Wäsche im Wert von 25.000 €. Darüber hinaus erhielt die Tochter von ihrer Mutter Familienschmuck von 9.000 € und von ihrem Vater dessen gebrauchten Pkw, geschätzter Verkehrswert 6.000 €.

Mit welchen Werten unterliegen die Gegenstände der Besteuerung?

Beispiele für Steuerbefreiungen

steuerfrei bleiben je Erben/Miterben	Freibetrag	Steuerklasse
Hausrat, Wäsche, Kleidungsstücke	41.000 €	I
andere bewegliche körperliche Gegenstände z. B. Pkw, Schmuck	12.000 €	I
Hausrat, Wäsche, Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände	12.000 €	II, III

Beim Erwerb durch einen Lebenspartner gelten die Freibeträge wie in Steuerklasse I.

Familienheim-Ergänzungsfreibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 4 a–c

Erwerben Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Kinder der Steuerklasse I Nr. 2 oder Kinder verstorbener Kinder der Stkl. I **von Todes** wegen Eigentum oder Miteigentum an einem bebauten Grundstück i.S.d. § 181 Abs. 1 Nr. 1–5 BewG, das im Inland, in der EU oder dem EWR belegen ist, werden sie von der **Besteuerung freigestellt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Grundstück (Familienheim) muss vom Erblasser bis zum Erbfall selbst genutzt worden sein (unschädlich ist die Aufgabe der Eigennutzung wegen Unterbringung im Pflegeheim)
- unverzügliche Eigennutzung des Objekts (innerhalb von 6 Monaten) durch überlebenden Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder oder Enkel über einen Zeitraum von 10 Jahren.
- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner müssen das **gesamte** vom Erblasser eigengenutzte Objekt selbst bewohnen
- bei Kindern und Kinder verstorbener Kinder (Enkel) darf die **Wohnfläche der Wohnung** 200 qm nicht übersteigen, der **darüber hinausgehende Teil ist steuerpflichtig**.

Weitere **sachliche Steuerbefreiungen** bestehen u. a. für

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, wenn deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt oder diese Gegenstände der Forschung/Bildung dienen;
- die Zuwendung unter Lebenden eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hauses oder einer Eigentumswohnung an den Ehegatten;
- steuerpflichtige Erwerbe bis zu 20.000 € für Personen, die dem Erblasser/Schenker unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt Pflege- und Unterhaltsleistungen gewährt haben;
- Zuwendungen unter Lebenden zum Unterhalt oder zur Ausbildung des Bedachten;
- Gelegenheitsgeschenke, z. B. übliche Geschenke zum Geburtstag, zu Weihnachten, zur Verlobung, Hochzeit oder zu Jubiläen;

§ 13
ErbStG
R E 13.1
ErbStR

§ 13 (1)
ErbStG

R E 13.4

BFH-Urteil
v. 28.05.2019

R E 13.4 (7)

§ 13 (1)
ErbStG
Nr. 2

Nr. 4 a

Nr. 9

Nr. 12

Nr. 14